

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Gleitschirm- und Drachenflug e. V.
Die Remstäler
Lothar Schweizer
Ginsterweg 26

71384 Weinstadt

Gmund, 8. August 1996 R/el

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Beutelsbach - Schönbühl",
71384 Weinstadt**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Gleitschirm- und Drachenflug e. V. Die Remstäl-
ler vom 14.05.1996 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 6866, 6874, 6881/2, 6882 (Starts und Landungen), Gemarkung Weinstadt-Beutelsbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windeschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 300 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Innerhalb der Grenzen des Luftraums C darf eine Flughöhe von max. 3000 ft MSL nicht überschritten werden.
2. Wegen der von Rommelshausen (Echo 1) nach Untertürkheim (Echo 2) führenden VFR-Anflugstrecke und der Nähe des Segelfluggeländes Esslingen-Jägerhaus sind Beginn und Ende des Flugbetriebes unter Angabe der Telefonverbindung folgenden Stellen mitzuteilen:
 - dem Wachleiter des Flugverkehrskontrolldienstes Stuttgart (Tel.: 0711/948-4645)
 - der Flugleitung Esslingen-Jägerhaus (Tel.: 0711/372502)
3. Auf dem Grundstück dürfen keine baulichen Anlagen, wie z. B. Hütten, Stellplätze, Pergolen, Toilettenhäuschen usw. errichtet werden.
4. Das Windenfahrzeug darf nur während des Flugbetriebes auf dem Gelände abgestellt werden.

5. Der Flugbetrieb darf nur mit max. 15 Personen durchgeführt werden.
6. Im Bereich des Fluggeländes dürfen max. 2 Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Kontrollzone Stuttgart (Luftraum D) befindet sich in der Nähe der Außenstart- und -landeflächen. Der Einflug in die Kontrollzone ist verboten.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Die Kontrollzone Stuttgart (Luftraum D) befindet sich in der Nähe der Außenstart- und -landeflächen. Die Niederlassung Stuttgart der Deutschen Flugsicherungs GmbH (DFS) wurde deshalb an dem Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 16.07.1996 teilte die DFS mit, daß dem Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln in Weinstadt-Beutelsbach mit Auflagen zugestimmt wird. Diese Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wurde mit Schreiben vom 17.05.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Datum des 29.07.1996 erteilte die Naturschutzbehörde die landschaftsschutzrechtliche Zustimmung für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln im Bereich Weinstadt-Beutelsbach.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Hermann Kolenc vom 28.04.1996 nachgewiesen. Die vorgeschlagene Ausklinkhöhe von 300 m GND war durch das Luftwaffenamt Köln mit Datum des 07.08.1996 freigegeben worden und konnte daher in die Erlaubnis übernommen werden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb